

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell erlässt gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 24 der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 03. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die Erste Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 22. Dezember 2021, folgende

Allgemeinverfügung

1. Hiermit werden für die Durchführung von nicht ordnungsgemäß angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel wie „Montagsspaziergängen“, „Lichterspaziergängen“ oder thematisch vergleichbaren Ersatzversammlungen auf dem Gebiet des Landkreises Cochem-Zell folgende Auflagen festgesetzt:
 - a. Die Versammlungsteilnehmer haben den Mindestabstand von 1,5 Metern nach § 3 Abs. 1 der 29. CoBeLVO zueinander einzuhalten.
 - b. Die Versammlungsteilnehmer haben, sofern das Abstandsgebot aus Ziffer 1 a nicht sicher eingehalten werden kann, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen (§ 3 Abs. 2 S. 2 der 29. CoBeLVO). Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, haben dies durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 - c. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 - d. Werden Abstandsgebot und Maskenpflicht nicht eingehalten, sind die Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 und 1a der 29. CoBeLVO zu beachten.
2. Den Anweisungen der eingesetzten Polizeibeamten sowie der Bediensteten der Ordnungsbehörden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 20. Januar 2022.

Hinweise:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit der Begründung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Cochem, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Tel.: 02671/61-400 eingesehen werden. Gleichzeitig ist diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landkreises eingestellt (www.cochem-zell.de).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Daher kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Koblenz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-zell.de (Elektronische Kommunikation/ virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Cochem, den 27. Dezember 2021

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Versammlungsbehörde
gez. Anke Beilstein
Erste Kreisbeigeordnete